

Sitzungsdienst des Staatsanwalts

Theiß

14. Auflage 2025
ISBN 978-3-406-83913-9
C.H.BECK

schnell und portofrei erhältlich bei
beck-shop.de

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen. beck-shop.de hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird beck-shop.de für sein umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

Neben der Einziehung in der Hauptverhandlung ist in bestimmten Fällen ein eigenständiges Verfahren über Fragen der Einziehung durchzuführen. Grundsätzlich werden diese Verfahren im Beschlusswege geführt. Auf Antrag muss jedoch nach mündlicher Verhandlung durch Urteil entschieden werden. Der Gang der Verhandlung unterscheidet sich dann nicht von einer „normalen“ Hauptverhandlung. **303a**

Diese eigenständigen Verfahren finden statt: **303b**

- Im Verfahren nach § 423 StPO nach vorangegangener Abtrennung der Einziehung gemäß § 422 StPO.
- Gemäß §§ 435, 436 StPO bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 76a StGB (selbständiges Einziehungsverfahren).
- Nach rechtskräftiger Einziehung ist ein Nachverfahren gemäß §§ 433, 434 StPO durchzuführen, wenn ein Einziehungsbeteiligter geltend macht, dass er seine Rechte unverschuldet nicht geltend machen konnte. Stellt sich im Nachverfahren heraus, dass die Grundlage der Einziehung fehlte, so wird die Einziehung aufgehoben.

d) Unterbringung**

Die §§ 63 und 64 StGB ermöglichen als Maßregeln der Besserung und Sicherung zum Schutz der Allgemeinheit die Unterbringung des Angeklagten in einem psychiatrischen Krankenhaus (§ 63 StGB) oder in einer Entziehungsanstalt (§ 64 StGB). Eine derartige Unterbringung kann neben einer Strafe oder, sofern eine Verurteilung des Angeklagten wegen Schuldunfähigkeit nicht in Betracht kommt, auch isoliert angeordnet werden. Liegen die Voraussetzungen der §§ 63, 64 StGB vor, muss die Unterbringung **zwingend** im Plädoyer beantragt werden. Es besteht insoweit kein Ermessen mehr. Zu prüfen ist dann jedoch, ob eine Aussetzung der Unterbringung zur Bewährung in Betracht kommt. **304**

Die Feststellung der medizinischen und rechtlichen Voraussetzungen für eine Unterbringung nach §§ 63, 64 StGB ist nicht unproblematisch. Ohne medizinisches Sachverständigengutachten, § 246a StPO, kann eine Unterbringung nicht erfolgen. Das Gericht kann in keinem Falle auf eigene Sachkunde zurückgreifen.¹⁸⁴ Das bedeutet, dass Sie in keinem Fall eine Unterbringung nach §§ 63, 64 StGB mit Aussicht auf Erfolg beantragen können, solange kein medizinisches Sachverständigengutachten vorliegt. Sollten Sie dennoch eine Unterbringung für erforderlich halten, müssen Sie einen Antrag auf Erholung eines Sachverständigengutachtens zu dieser Frage stellen. **305**

¹⁸⁴ Fischer StGB § 63 Rn. 51, § 64 Rn. 27.

- 306 Im Zusammenhang mit den §§ 63, 64 StGB wird Ihnen die **ICD-10**¹⁸⁵ über den Weg laufen. Es handelt sich dabei um eine international verbindliche Zusammenstellung psychischer Krankheiten und Abhängigkeiten. Der Sachverständige muss die beim Täter vorliegende Krankheit anhand der ICD-10 näher klassifizieren. Für den Sitzungsdienst empfiehlt es sich, vorab den laut schriftlichem Gutachten einschlägigen Abschnitt der ICD-10 zu lesen.
- 307 Bei Verlesung der Anklageschrift und beim Plädoyer ist darauf zu achten, ob gegen den Täter tatsächlich Anklage erhoben wurde oder ob (nur) ein Antrag im objektiven Sicherungsverfahren, §§ 413 ff. StPO, gestellt wurde (dies ergibt sich bereits aus der Überschrift des zu verlesenden Schriftstückes). Ist Anklage erhoben, wird diese wie üblich verlesen. Bei einem Antrag im Sicherungsverfahren wird der Täter beim Verlesen des Antrages und im Plädoyer hingegen nicht als Angeklagter, sondern als Beschuldigter bezeichnet.
- 308 Der **Aufbau des Plädoyers** variiert ebenfalls. Ist *Anklage* erhoben und der Angeklagte (ggf. nur vermindert) schuldfähig, wird das Plädoyer in der oben geschilderten Reihenfolge aufgebaut und nach dem Strafantrag die Frage der Unterbringung erörtert. Ausführungen zum Verhältnis von Strafe und Unterbringung sind im Plädoyer nicht erforderlich.¹⁸⁶ Stellt sich hingegen heraus, dass der Angeklagte schuldunfähig ist, muss zunächst ein Freispruch von der angeklagten Tat und im Anschluss an diese Ausführungen die Unterbringung beantragt werden. War hingegen ein *Antrag* auf Unterbringung im objektiven Verfahren gestellt, muss im Plädoyer nur auf die Frage der Unterbringung eingegangen werden.
- Im Folgenden sollen zunächst die Voraussetzungen der §§ 63, 64 StGB gesondert dargestellt werden. Die bei beiden Vorschriften in Betracht kommende Aussetzung der Unterbringung zur Bewährung wird im Anschluss für beide Vorschriften gemeinsam erörtert.

¹⁸⁵ International Statistical Classification of Diseases and Related Health Problems, d.h. die Internationale statistische Klassifikation von Krankheiten und verwandter Gesundheitsprobleme in der 10. Revision der Klassifikation.

¹⁸⁶ Wird Freiheitsstrafe neben der Anordnung der Unterbringung verhängt, richtet sich die Reihenfolge der Vollziehung nach § 67 StGB. Nach § 67 I StGB wird grundsätzlich zunächst die Unterbringung vollstreckt und im Anschluss die Freiheitsstrafe. Zu dieser vollstreckungsrechtlichen Problematik sind jedoch im Plädoyer keinerlei Ausführungen erforderlich, es sei denn, das Gericht soll gem. § 67 II 1 StGB anordnen, dass die Strafe oder ein Teil der Strafe vor der Unterbringung zu vollstrecken ist.

aa) Unterbringung im psychiatrischen Krankenhaus, § 63 StGB

Aufgrund psychischer Erkrankung oder Behinderung gefährliche Täter können bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 63 StGB in einem psychiatrischen Krankenhaus untergebracht werden. Die Unterbringung erfolgt zeitlich unbefristet, bis der Täter so weit geheilt ist, dass von ihm keine unvermeidbare Gefahr für fremde Rechtsgüter mehr ausgeht.¹⁸⁷ Dies bedeutet, dass die Unterbringung auch lebenslang andauern kann. Aufgrund dessen ist die Anordnung einer Unterbringung nach § 63 StGB nur bei zweifelsfrei geklärten Fallgestaltungen möglich. Die obergerichtliche Rechtsprechung ist hier sehr streng.

Voraussetzungen des § 63 StGB:

1. Begehung einer rechtswidrigen Tat
2. Vorliegen einer der in § 20 StGB genannten seelischen Störungen
3. Zweifelsfreies Vorliegen von Schuldunfähigkeit i.S.d. § 20 StGB oder zumindest erheblich verminderter Schuldfähigkeit i.S.d. § 21 StGB
4. Gefährlichkeitsprognose
5. Verhältnismäßigkeit

(1) Der Täter muss eine **rechtswidrige Tat** i.S.d. § 11 Nr. 5 StGB begangen haben. Diese muss im Rahmen der Hauptverhandlung festgestellt und mit den strafprozessualen Beweismitteln bewiesen werden. Die bloße Gefahr, dass der Täter derartige Taten begehen kann, rechtfertigt eine strafrechtliche Unterbringung nicht.¹⁸⁸ Nicht erforderlich ist, dass die begangene rechtswidrige Tat „schwer“ oder „erheblich“ ist.¹⁸⁹ Es muss sich, wie sich aus § 63 S. 2 StGB ergibt, auch nicht notwendigerweise um eine der in § 63 S. 1 StGB genannten Taten handeln.

(2) Zum Tatzeitpunkt muss beim Täter eine seelische **Störung i.S.d. § 20 StGB** vorgelegen haben. Diese Störung muss auch zum Zeitpunkt der Hauptverhandlung noch vorliegen. Sofern die Störung nicht mehr vorliegt, kommt eine Unterbringung nicht (mehr) in Betracht. Es muss in der Verhandlung durch den Sachverständigen eindeutig und zweifelsfrei festgestellt werden, welche Störung i.S.d. § 20 StGB vorliegt, was deren Ursachen sind und wie diese sich konkret auf die Schuldfähigkeit und Gefährlichkeit des Täters auswirkt. Ungenauigkeiten, insbesondere lediglich vage Diagnosen oder Symptomschilderungen, genügen

¹⁸⁷ Fischer StGB § 63 Rn. 2, 43.

¹⁸⁸ Fischer StGB § 63 Rn. 6.

¹⁸⁹ Fischer StGB § 63 Rn. 8.

nicht.¹⁹⁰ Allerdings kann die Zuordnung einer schweren Persönlichkeitsstörung zu einem der Merkmale des § 20 StGB unterbleiben, wenn diese Störung in Ursachen und Symptomen aufgeklärt ist und deshalb zweifelsfrei dauernde Schuldunfähigkeit vorliegt.¹⁹¹

313 (3) Aufgrund dieser Störung muss die Tat im Zustand der **Schuldunfähigkeit (§ 20 StGB)** oder zumindest der **erheblich verminderten Schuldfähigkeit (§ 21 StGB)** begangen worden sein. Das heißt, dass voll schuldfähige Täter nicht nach § 63 StGB untergebracht werden können. Hierbei werden von der obergerichtlichen Rechtsprechung strenge Anforderungen an die Feststellungen gestellt. Der Zustand des Täters zum Tatzeitpunkt muss so genau wie möglich festgestellt und eindeutig bewertet werden. Dabei genügt als Voraussetzung für die Unterbringung zwar die Feststellung, dass (zumindest) verminderte Schuldfähigkeit i.S.d. § 21 StGB sicher vorlag. Es muss dabei jedoch feststehen, ob die Verminderung der Schuldfähigkeit oder die Schuldunfähigkeit auf einer Verminderung oder Aufhebung der Einsichts- oder Steuerungsfähigkeit beruht.¹⁹² Nicht ausreichend ist, dass verminderte Schuldfähigkeit zum Tatzeitpunkt nicht ausgeschlossen werden kann.

314 (4) Liegen diese Voraussetzungen vor, ist eine Unterbringung möglich, wenn eine **Gefährlichkeitsprognose** zum Zeitpunkt der Hauptverhandlung unter Gesamtwürdigung des Täters und seiner Tat ergibt, dass vom Täter infolge seines Zustandes erhebliche rechtswidrige Taten zu erwarten sind und er deshalb für die Allgemeinheit gefährlich ist. Handelt es sich bei der Anlasstat (oben Rn. 311) für das Unterbringungsverfahren um eine geringfügige Tat, so bedarf die Annahme der Gefährlichkeitsprognose besonderer Prüfung und Darlegung¹⁹³ und kann nur aufgrund besonderer Umstände bejaht werden, § 63 S. 2 StGB.

Tipp: Die Gefährlichkeitsprognose ist regelmäßig im Plädoyer besonders sorgfältig zu begründen. Da diese am ehesten Raum für rechtliche Argumentation bietet, liegt hier einer der Hauptansatzpunkte für die Verteidigung. Insbesondere hinsichtlich der Einordnung der zu erwartenden Taten als „erheblich“ besteht häufig ein gewisser Bewertungsspielraum.

¹⁹⁰ Fischer StGB § 63 Rn. 15a.

¹⁹¹ Fischer StGB § 63 Rn. 15a.

¹⁹² Fischer StGB § 63 Rn. 22.

¹⁹³ Fischer StGB § 63 Rn. 32 f.

Voraussetzungen der Gefährlichkeitsprognose:¹⁹⁴

1. Die psychische Störung, die bereits der verhandelten Tat zugrunde lag, muss andauern.
2. Diese Störung ist kausal für weitere rechtswidrige Taten.
3. Die Begehung weiterer Taten ist zu erwarten, d.h. der Täter wird wahrscheinlich – nicht nur möglicherweise – weitere rechtswidrige Taten begehen.
4. Diese zu erwartenden Taten müssen erheblich sein; bloße Bagatellen oder Belästigungen reichen nicht aus.¹⁹⁵
5. Der Täter muss für die Allgemeinheit gefährlich sein; dies ist grundsätzlich der Fall, wenn die vorhergehenden Voraussetzungen erfüllt sind. Droht lediglich einer einzelnen Person Gefahr vom Täter, ist diese als Mitglied der Allgemeinheit ebenfalls geschützt, wenn der Täter in einer für die Allgemeinheit nicht hinnehmbaren Weise gefährlich ist.¹⁹⁶ Hierbei bedarf es im Plädoyer allerdings einer sorgfältigen Darlegung und Begründung.

315

Nach der Gesetzesformulierung müssen die zu erwartenden Taten erhebliche seelische oder körperliche Schäden oder Gefahren oder einen schweren wirtschaftlichen Schaden für das Opfer erwarten lassen. Ein schwerer wirtschaftlicher Schaden in diesem Sinne liegt ab einem Schaden von 5.000 € vor.¹⁹⁷ Eine erhebliche Schädigung körperlicher Art liegt nicht schon bei geringfügigen Verletzungen vor, es ist jedoch auch keine schwere Körperverletzung erforderlich.¹⁹⁸

315a

(5) Die Anordnung der Unterbringung muss unterbleiben, wenn die Maßregel unverhältnismäßig wäre, § 62 StGB. Bei Prüfung der **Verhältnismäßigkeit** sind nur die drei in § 62 StGB genannten Kriterien im Rahmen einer Gesamtwertung zu berücksichtigen, nämlich 1. die Bedeutung der begangenen Tat(en), 2. die Bedeutung der zu erwartenden Tat(en) sowie 3. der Grad der vom Täter ausgehenden Gefahr. Es handelt sich um eine Einzelfallprüfung.

316

Liegen die Voraussetzungen des § 63 StGB vor und sind Taten schwerer Kriminalität begangen worden und auch künftig zu erwarten, ist die Anordnung der Unterbringung meist verhältnismäßig.

Besonders sorgfältiger Begründung bedarf die Bejahung der Verhältnismäßigkeit der Unterbringung hingegen, wenn die begangene(n)

317

¹⁹⁴ Vertiefend *Fischer StGB* § 63 Rn. 24 ff. m.w.N.

¹⁹⁵ Zur Frage, was zur mittleren Kriminalität zählt, vgl. *Fischer StGB* § 63 Rn. 27 f., 31 mit zahlreichen Rechtsprechungshinweisen.

¹⁹⁶ BGH JR 1996, 290.

¹⁹⁷ *Fischer StGB* § 63 Rn. 29.

¹⁹⁸ Konkrete Beispiele bei *Fischer StGB* § 63 Rn. 29.

Tat(en) nur aus dem Bereich der mittleren Kriminalität stammen. Dann kann insbesondere die – auch frühere – Begehung zahlreicher Taten der mittleren Kriminalität die Anordnung der Unterbringung als verhältnismäßig erscheinen lassen.

Tipp: Hinsichtlich der Punkte (2)–(4) muss das medizinische Sachverständigengutachten Ausführungen enthalten. Sollten Ihnen Einzelheiten unklar bleiben, stellen Sie dem Gutachter in der Sitzung Fragen. Sie müssen darauf achten, dass die oben aufgeführten Aspekte spätestens in der mündlichen Verhandlung vom Sachverständigen klar herausgearbeitet werden. Sind die Ausführungen des Sachverständigen nachvollziehbar und schließen Sie sich dessen Ansicht an, reicht es im Plädoyer häufig, auf die Ausführungen des Sachverständigen zu verweisen.

Ist der Sachverständige hingegen nicht in der Lage, die Voraussetzungen für die Unterbringung klar darzulegen oder verliert er sich in Vermutungen und Hypothesen, kann die Anordnung der Unterbringung nicht beantragt werden. Im Plädoyer muss dann dargelegt werden, weshalb die Unterbringung nicht beantragt wird.

318

Formulierungsbeispiel für ein Plädoyer im Rahmen eines Anklageverfahrens: „[...] Ich beantrage daher, den Angeklagten wegen versuchten Totschlags zu einer Freiheitsstrafe von 4 Jahren zu verurteilen. Beim Angeklagten liegen darüber hinaus die Voraussetzungen des § 63 StGB für eine Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus vor. Er hat die Tat, wie der Sachverständige ausgeführt hat, im Zustand der erheblich verminderten Schuldfähigkeit verübt. Diesen Ausführungen schließt sich die Staatsanwaltschaft an. Der Zustand des Angeklagten beruhte auf einer paranoiden Störung, die beim Angeklagten weiterhin besteht. Infolge dieser Störung war er nur erheblich vermindert in der Lage, das Unrecht seiner Tat bei Tatbegehung einzusehen. Dies hat der Sachverständige im Rahmen seiner Gutachtenerstellung festgestellt und heute in der Hauptverhandlung nochmals erläutert. Der Angeklagte hat sich vom Opfer, das er vor dem Tattag noch nie getroffen hatte, verfolgt gefühlt. Er hielt dieses, wie er auch heute ausgesagt hat, für einen Agenten des KGB, der ihm nach dem Leben trachte. Der Angeklagte sieht sich permanent vom KGB verfolgt und bedroht und verfällt bei diesem Gedanken in Angst und Schrecken. Er ist dann nur noch eingeschränkt in der Lage, zu erkennen, dass er es mit unbeteiligten Passanten zu tun hat. Wie der Sachverständige ebenfalls ausgeführt hat, ist es höchst wahrscheinlich, dass der Angeklagte infolge seiner Erkrankung weitere Angriffe auf

DIE FACHBUCHHANDLUNG

Leib und Leben von anderen Personen verüben wird. Er sieht sich weiterhin und überall bedroht. Er hat sich wiederholt wegen Körperverletzungen an ihm völlig unbekanntem Personen, die er unvermittelt angegriffen hat, verantworten müssen, deren Intensität in der letzten Zeit erheblich zugenommen hat und deren Ursache in seiner sich verstärkenden paranoiden Erkrankung zu finden ist. Ohne Behandlung wird sich an dieser Entwicklung nichts ändern. Der Angeklagte ist daher für die Allgemeinheit extrem gefährlich und zum Schutz der Allgemeinheit unterzubringen. Die Unterbringung ist auch nicht unverhältnismäßig. Die vom Angeklagten begangenen und mit größter Wahrscheinlichkeit auch weiterhin zu erwartenden massiven körperlichen Angriffe begründen eine derart große Gefahr für die Allgemeinheit, dass der Angeklagte die Unterbringung im überwiegenden Interesse der Allgemeinheit hinnehmen muss [...].“

Formulierungsbeispiel für ein Plädoyer im objektiven Unterbringungsverfahren: „Hohes Gericht. Die Hauptverhandlung hat die Erforderlichkeit der Unterbringung des Beschuldigten nach § 63 StGB bestätigt. Er hat die ihm in der Antragschrift zur Last gelegte Tat begangen. Er hat selbst eingeräumt den Zeugen Meierle mit einem Messer mehrfach in den Bauch gestochen zu haben, um diesen zu töten. Die vernommenen Zeugen haben die zur Last gelegte Tat ebenfalls bestätigt. Sie haben auch gehört, wie der Beschuldigte bei Begehung der Tat das Opfer mehrfach anschrie, dass er es nun töten werde. Wie der Sachverständige, dessen fundierten und nachvollziehbaren Ausführungen sich die Staatsanwaltschaft anschließt, dargelegt hat, hat der Beschuldigte diese Tat im Zustand der Schuldunfähigkeit begangen. Dieser Zustand beruhte auf einer paranoiden Störung, die beim Beschuldigten weiterhin besteht. Infolge dieser Störung war er nicht in der Lage, das Unrecht seiner Tat bei Tatbegehung einzusehen. Dies hat der Sachverständige bereits in seinem schriftlichen Gutachten dargelegt und auch heute in der Hauptverhandlung nochmals erläutert. Der Beschuldigte hat sich vom Opfer, das er vor dem Tattag noch nie getroffen hat, verfolgt gefühlt. Er hielt dieses, wie er auch heute ausgesagt hat, für einen Agenten des KGB, der ihm nach dem Leben trachte. Der Beschuldigte sieht sich permanent vom KGB verfolgt und bedroht und verfällt bei diesen Gedanken in Angst und Schrecken. Er ist in dieser Situation nicht mehr in der Lage, zu erkennen, dass er es mit unbeteiligten Passanten zu tun hat. Wie der Sachverständige ebenfalls ausgeführt hat, ist es höchstwahrscheinlich, dass der Beschuldigte infolge seiner Erkrankung weitere Angriffe auf Leib und Leben von anderen Personen verüben wird. Er sieht sich weiterhin und überall bedroht. Er hat sich wie-

319

DIE TATBUCHHANDLUNG

derholt wegen Körperverletzungen an ihm völlig unbekanntem Personen, die er unvermittelt angegriffen hat, verantworten müssen, deren Intensität in der letzten Zeit erheblich zugenommen hat und deren Ursache in seiner sich verstärkenden paranoiden Erkrankung zu finden ist. Ohne Behandlung wird sich an dieser Entwicklung nichts ändern. Der Beschuldigte ist daher für die Allgemeinheit extrem gefährlich und zum Schutz der Allgemeinheit unterzubringen. Die Unterbringung ist auch nicht unverhältnismäßig. Die von dem Beschuldigten begangenen und mit größter Wahrscheinlichkeit auch weiterhin zu erwartenden massiven körperlichen Angriffe begründen eine derart große Gefahr für die Allgemeinheit, dass der Beschuldigte die Unterbringung im überwiegenden Interesse der Allgemeinheit hinnehmen muss [...].“

bb) Unterbringung in einer Entziehungsanstalt, § 64 StGB

320 Hat der Angeklagte die Tat wegen einer Abhängigkeit von berauschenden Mitteln (v. a. Alkohol oder Drogen) begangen, kann die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt in Betracht kommen. Anders als bei § 63 StGB kann im Rahmen des § 64 StGB, wie sich aus dem Wortlaut eindeutig ergibt, nicht nur die Unterbringung von bei Tatbegehung vermindert schuldfähigen oder gar schuldunfähigen Personen, sondern auch die Unterbringung voll schuldfähiger Täter angeordnet werden. Die Unterbringung nach § 64 StGB kann für maximal 2 Jahre erfolgen, § 67d I 1 StGB. Eine Zeitdauer, für welche die Unterbringung erfolgen soll, wird im Plädoyer jedoch nicht beantragt.¹⁹⁹

320a Der Gesetzgeber hat zum 01.10.2023 die Voraussetzungen für eine Unterbringung nach § 64 StGB verschärft mit dem Ziel, die Anzahl der Unterbringungen zu verringern.

321 **Voraussetzungen des § 64 StGB:**

1. Begehung einer rechtswidrigen Tat
2. Hang zum übermäßigen Konsum berauschender Mittel
3. Zusammenhang zwischen Tatbegehung und diesem Hang
4. Gefährlichkeitsprognose
5. Erfolgsaussicht der Therapie
6. Verhältnismäßigkeit

¹⁹⁹ Da ungewiss ist, wieviel Zeit eine erfolgreiche Therapie benötigt, wird die Unterbringung ohne zeitliche Angabe angeordnet. Es ist jedoch die Fortdauer der Unterbringung im weiteren Verfahren durch das Gericht von Amts wegen zu überprüfen, § 67e StGB, so dass auch eine Entlassung erfolgen kann und muss, sobald der Zweck der Unterbringung erreicht ist.